

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die  
Mitglieder und Geschäftsauftragsgeber des  
Kommunalen Versorgungsverbands  
Baden-Württemberg, die die  
Beihilfegewährung auf den KVBW  
übertragen haben

**Änderung der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg zum 1. Januar 2013;  
Wissenswertes zum Pflege-Neuausrichtung-Gesetz**

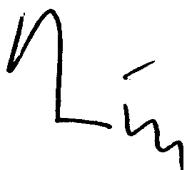
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677) Änderungen der Beihilfeverordnung beschlossen, die im beiliegenden Merkblatt erläutert sind. Gleichzeitig informieren wir Sie über die wichtigsten Veränderungen durch das Pflege-Neuausrichtung-Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246).

Wir bitten Sie, die beigefügten Merkblätter Ihren Mitarbeitern kurzfristig in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Versorgungsempfänger, die ihre Leistungen vom KVBW erhalten, werden unmittelbar unterrichtet.

Sie können die Hinweise auch von unserer Internet-Homepage – <http://www.kvbw.de/> - herunterladen und ggf. in Ihr Intranet einstellen. Abonnieren Sie unseren kostenlosen Newsletter und Sie erhalten frühzeitig aktuelle Informationen rund um das Thema Beihilfe.

Mit freundlichen Grüßen



Reimold  
Direktor

Anlagen:

- Merkblatt Haushaltsbegleitgesetz 2013/14
- Merkblatt Pflege-Neuausrichtung-Gesetz

**Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg**

<b>Hauptsitz</b> Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	<b>Zweigstelle</b> Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	<b>Bankverbindung</b> Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Kto. 1 000 858 (IBAN DE24 6005 0101 0001 0008 58)	<b>Sie erreichen uns</b> montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	<b>Internet / E-Mail</b> <a href="http://www.kvbw.de">www.kvbw.de</a> <a href="mailto:info@kvbw.de">info@kvbw.de</a>
--	---	--	---	--

## Änderung der Beihilfeverordnung zum 1. Januar 2013

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677) folgende Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO) beschlossen:

### 1. Änderung der beihilferechtlich maßgebenden Einkommensgrenze für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner ab dem Kalenderjahr 2013

Berücksichtigungsfähige Angehörige im Sinne der BVO sind neben den im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähigen Kindern der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO sind grundsätzlich Aufwendungen für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz<sup>1</sup>) des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18.000 € nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze von 18.000 € gilt auch weiterhin für am 31. Dezember 2012 vorhandene Ehegatten/eingetragene Lebenspartner,

- die **nicht gesetzlich** krankenversichert sind oder
- in besonderen Härtefällen oder

übergangsweise, unabhängig vom Versicherungsschutz des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, für Aufwendungen, die bis spätestens drei Monate nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014, d. h. bis 21. März 2013, entstanden sind.

Im Übrigen gilt ab 1. Januar 2013 eine auf **10.000 €** abgesenkte Einkommensgrenze.

Aufwendungen i. S. der §§ 11 (Geburtsfälle) und 12 BVO (Todesfälle) sind - wie bisher - unabhängig von einer Einkommensgrenze beihilfefähig.

<sup>1</sup> Wortlaut § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz:

„Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

## 2. Einheitlicher Beihilfebemessungssatz für Neueinstellungen

Für ab 1. Januar 2013 neu eingestellte Beihilfeberechtigte gilt ein dauerhafter Beihilfebemessungssatz von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz ist unabhängig von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und gilt auch für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner sowie im Ruhestand als beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger.

## 3. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale

Nach § 15 Abs. 1 BVO wird die Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind. Der Betrag ist unabhängig von der Fortdauer der Beihilfeberechtigung. Die Höhe richtet sich bei Beamten und Versorgungsempfängern (VE) nach der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind, bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach der Eingangsbesoldungsgruppe, bei Beschäftigten nach dem TVöD nach deren Entgeltgruppe (EG). Änderungen der Besoldung im Lauf eines Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Vom Abzug der Kostendämpfungspauschale ausgenommen sind Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind; ebenso nicht gekürzt werden die Aufwendungen für Pflegeleistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, die Geburtspauschale und ein eventuelles Krankenhaustagegeld. Sind die laufenden Bezüge nicht nach einer nachstehend genannten Besoldungsgruppe bemessen, so hat die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe zu erfolgen, deren Anfangsgrundgehalt den laufenden Bezügen am nächsten kommt. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 wurden die bisherigen fünf Stufen auf 10 Stufen erweitert und die Beträge angepasst (s. nachstehende Tabelle). Die neue Kostendämpfungspauschale findet Anwendung bei Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2012 in Rechnung gestellt sind.

Stufe	Besoldungsgruppe	Bis 31.12.2012		Ab 01.01.2013	
		Aktive	VE	Aktive	VE
1	A 6 bis A 7; EG 5 bis EG 7	94 €	75 €	90 €	75 €
2	A 8 bis A 9; EG 8 bis EG 9	94 €	75 €	100 €	85 €
3	A 10 bis A 11; EG 10	113 €	100 €	115 €	105 €
4	A 12; EG 11 bis EG 12	113 €	100 €	150 €	125 €
5	A 13 bis A 14; EG 13 bis EG 14	150 €	125 €	180 €	140 €
6	A 15 bis A 16; EG 15 EG 15 Ü	150 €	125 €	225 €	175 €
7	B 1 bis B 2	150 €	125 €	275 €	210 €
8	B 3 bis B 5	225 €	188 €	340 €	240 €
9	B 6	225 €	188 €	400 €	300 €
	B 7 bis B 8	338 €	300 €	400 €	300 €
10	Höhere Besoldungsgruppen	338 €	300 €	480 €	330 €

#### 4. Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Leistungen

Ab dem 1. Januar 2013 sind Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nach den Abschnitten

- C Konservierende Leistungen (Füllungen, Kronen),
- F Prothetische Leistungen (Brücken, Prothesen) und
- H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen

des Gebührenverzeichnisses der GOZ nur noch mit 70 % der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig. Zahnärztliche Behandlungen, die noch vor dem 1. Januar 2013 begonnen wurden und im Laufe des Jahres 2013 erfolgen, sind hiervon nicht betroffen. Als Behandlungsbeginn ist der erste Untersuchungs- oder Behandlungstermin zu werten, der in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Maßnahme steht.

Von dieser Einschränkung nicht betroffen sind Aufwendungen nach den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der GOZ, insbesondere nach den Abschnitten **G** (Kieferorthopädische Leistungen) und **K** (Implantologische Leistungen).

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de). Abonnieren Sie unseren kostenlosen elektronischen Newsletter und Sie erhalten frühzeitig aktuelle Informationen rund um das Thema Beihilfe.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie einfach unser **Info-Telefon** an: Tel.: 0721 5985-640 oder 0711 2583-640.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Witwe/Witwer“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

## Neue Leistungen nach dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz

Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) ermöglicht verbesserte Leistungen vor allem für Menschen, die in ihrem häuslichen Umfeld gepflegt werden. Ein besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf Pflegebedürftige, die einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf haben, beispielsweise aufgrund einer Demenzerkrankung. Nachstehend werden die wichtigsten Neuerungen beschrieben. Die Änderungen bei der Kurzzeitpflege (Nr.1) und für Wohngruppen (Nr. 2) gelten für Aufwendungen, die ab 30. Oktober 2012 entstanden sind. Anspruch auf die verbesserten Leistungen bei erheblichem Betreuungsbedarf (Nr. 3) besteht für Aufwendungen, die ab 1. Januar 2013 entstehen.

### 1. Kurzzeitpflege

Während einer Kurzzeitpflege (§ 9 Abs. 7 Satz 1 BVO) wird die Pauschalbeihilfe nach § 9 Abs. 4 BVO (Pflegegeld) bis zu vier Wochen im Kalenderjahr nur zur Hälfte gemindert, d. h. die Hälfte des zustehenden Pflegegeldes wird weiter gezahlt. Steht darüber hinaus für weitere Zeiträume Beihilfe zu Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege zu, wird das Pflegegeld wie bisher voll gemindert.

Die Voraussetzungen, unter denen Beihilfe für Kurzzeitpflege gewährt werden kann, wurden erweitert:

- Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht nunmehr auch in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation erbringen, wenn während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson nach § 9 Abs. 4 BVO eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist.
- Bei zu Hause gepflegten Kindern ist Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen bzw. anderen geeigneten Einrichtungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (bisher: 18. Lebensjahres) möglich.

...

## 2. Förderung von Wohngruppen

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten einen beihilfefähigen Zuschuss von 200 € monatlich, wenn sie bereits Anspruch auf Beihilfe zu Pflegesachleistungen nach § 9 Abs. 3 BVO oder Pflegegeld nach § 9 Abs. 4 BVO haben und die weiteren Voraussetzungen des § 38a SGB XI vorliegen. Außerdem sind Aufwendungen der Anschubfinanzierung zur Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe nach den Vorgaben des § 45e SGB XI beihilfefähig, wenn und soweit die Maßnahme von der Pflegeversicherung anteilig bezuschusst wird.

## 3. Leistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Deutliche Verbesserungen ergeben sich ab 1. Januar 2013 für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, deren Alltagskompetenz durch demenzielle bzw. psychische Erkrankungen oder geistige Behinderungen eingeschränkt ist. Ob ein erheblicher Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 45a und 45b SGB XI besteht, wird von der zuständigen Pflegeversicherung bzw. Pflegekasse festgestellt; diese Feststellung ist auch für die Beihilfestelle bindend. Wie bisher werden die Kosten für zusätzliche Betreuungsleistungen bis zu 100 € pro Monat (Grundbetrag) bzw. bis zu 200 € (erhöhter Betrag) von der Pflegeversicherung und der Beihilfe anteilig berücksichtigt.

Für Personen mit erheblichem Betreuungsbedarf, die zugleich Leistungen der häuslichen Pflege in Stufe 1 oder 2 erhalten, gelten ab 1. Januar 2013 neue Höchstbeträge für Sachleistungen (§ 9 Abs. 3 BVO) bzw. für das Pflegegeld (§ 9 Abs. 4 BVO). Neu ist, dass nun auch Pflegesachleistung und/oder Pflegegeld zustehen, wenn von der Pflegeversicherung zwar ein allgemeiner Betreuungsbedarf festgestellt wurde, aber keine Zuordnung in eine der Pflegestufen erfolgte („Pflegestufe 0“). Diese Personen erhielten bisher lediglich den vorstehend genannten Grundbetrag bzw. erhöhten Betrag. Sie können ferner ab 2013 neben der Pflegesachleistung und/oder dem Pflegegeld auch folgende Leistungen beanspruchen:

- Verhinderungspflege bis zu 1.550 € jährlich (§ 9 Abs. 6 Nr. 2 BVO),
- Pflegehilfsmittel (§ 9 Abs. 10 BVO),
- wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 9 Abs. 11 BVO).

Keine Leistungserhöhungen gibt es in der Pflegestufe 3 sowie bei der häuslichen Pflege von Personen, die keinen zusätzlichen Betreuungsbedarf i. S. d. §§ 45a und 45b SGB XI haben.

**Beträge ab 1. Januar 2013 bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (§§ 45a und 45b SGB XI)**

	Keine Pflegestufe		Pflegestufe 1		Pflegestufe 2		Pflegestufe 3 unverändert
	Bisher	ab 2013	Bisher	ab 2013	Bisher	ab 2013	
Pflegegeld monatlich	0 €	120 €	235 €	305 €	440 €	525 €	700 €
Sachleistung monatlich	0 €	225 €	450 €	665 €	1.100 €	1.250 €	1.550 €

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de). Abonnieren Sie unseren kostenlosen elektronischen Newsletter und Sie erhalten frühzeitig aktuelle Informationen rund um das Thema Beihilfe.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie einfach unser **Info-Telefon** an: Tel.: 0721 5985-640 oder 0711 2583-640.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Witwe/Witwer“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.